

## HINWEIS ZUM BETRIEB VON PRIVATEN MESSEINRICHTUNGEN

Ab 1. Januar 2012 gilt für die Stromeinspeisung das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG)“ kurz EEG 2012.

Damit verändern sich im EEG 2012 auch die Vorgaben für den Betrieb von privaten Messeinrichtungen.

In § 7 Abs. 1 EEG 2012 steht hierzu:

Anlagenbetreiberinnen und –betreiber sind berechtigt, den Anschluss der Anlagen sowie den Betrieb der Messeinrichtung einschließlich der Messung vom Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen. **Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Vorschriften der §§ 21 b bis 21 h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der auf Grund von § 21 i des Energiewirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnung.**

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist in den §§ 21 b bis 21 h der Messstellenbetrieb geregelt:

Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann anstelle des nach Abs. 1 verpflichteten Netzbetreibers von einem Dritten der Messstellenbetrieb durchgeführt werden, wenn der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung und Übermittlung der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer gehört, durch den Dritten gewährleistet ist, so dass eine fristgerechte und vollständige Abrechnung möglich ist, und wenn die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 vorliegen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb durch einen Dritten abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.

Dies bedeutet für Sie:

Ab 1. Januar 2012 benötigen Sie für jede Messstelle einen Messstellenbetreiber. Hiefür kann der Anlagenbetreiber / -in grundsätzlich zwischen dem Netzbetreiber (grundsätzlicher Messstellenbetreiber) oder einem sog. „dritten Messstellenbetreiber“ am Markt auswählen.

**Ein privater Messstellenbetrieb ist nach der neuen Gesetzeslage ab dem 01.01.2012 nicht mehr vorgesehen.**

Um am Markt als Messstellenbetreiber tätig zu werden, sind umfangreiche Voraussetzungen erforderlich. Die Kommunikation zwischen allen Marktbeteiligten erfolgt hierbei in einheitlichen komplexen Geschäftsprozessen und ausschließlich mit elektronischen Datenformaten (EDIFACT-Nachrichten). Voraussetzung um als Messstellenbetreiber tätig zu werden ist der Abschluss eines Messstellenrahmenvertrages mit der Stauferwerk GmbH & Co. KG.